



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 19

8. Mai 2020

Erste Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 18. Dezember 2018

Vom 8. Mai 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl Nr. 5 2018, S. 85) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 8. Mai 2020 die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. In Abweichung von § 2 Abs. 5 Ziff. 2 ist für das Studium des Faches *Sport* der Nachweis über die Eignung für den gewählten Studiengang entsprechend der Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg nicht erforderlich.
2. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert und der Nachweis über die Eignung das Studium des Faches *Sport* zu dem von der Hochschule festgelegten Zeitpunkt vorgelegt wird.
3. Wird die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert, so erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einmalig die Möglichkeit eines Fachwechsels in dem gewählten Studiengang zusätzlich zu der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Möglichkeit des Fachwechsels. Wird die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht angetreten, so erlischt die Zulassung, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin hat den Nichtantritt zur Eignungsprüfung nicht zu vertreten.

Artikel 2 **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anders- lautende Regelungen der ZIO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30. September 2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Freiburg, den 08. Mai 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor